

Stamffurter Unberfittätsreden

1921

XII

Maecht, Gewalt und Recht

Rede zur Feier des
18. Januar 1921

von

Dr. Max Kemf Mayer
ord. Professor der Rechtswissenschaft

Druck u. Verlag: Unterefftschneiderei Decker u. Winter, G. m. b. H., Stamffurt-am-Main.
Auslieferung für den Buchhandel: Metzger u. Bergmann, Stamffurt am Main

Meine Damen und Herrn, die ich als Gäste der Unberührt willkommen heißen darf!

Sehr verehrte Kollegen, die Sie, wie es uns nach Alter und Erfahrung ziemt, besäuwert mit Erinnerungen hierher gekommen sind!

Liebe Kommilitonen, die Ihr den feinsten Mut der Jugend und den unerschütterlichen Glauben an die Zukunft zu diesem Sektakt mitgebracht habt!

Um einen Geburtstag zu feiern, haben wir uns hier zusammengefunden, den Geburtstag unseres Vaterlands. In dieser Stunde wird das Deutsche Reich 50 Jahre alt. Wo Deutsche in Freiheit zusammenwohnen, wird der Geburtstag gefeiert, — gewiß nicht in ausgelassenem Jubel, aber doch in festlicher Stimmung, in jener festlichen Stimmung, die uns aus der Unruhe des Merkrags und der Not und den Sorgen des Alltags hinaus- und hinaufsetzt zur Darte, die dem schweifenden Blick weite Zeiträume darbietet, — in jener festlichen Stimmung, in der man die Gegenwart vergißt, aber im Innersten die Vergangenheit und die Zukunft erlebt.

Sie eine solche der Bestimmung geweihten Feier sind die Stätten der Wissenschaft der rechte Ort; denn auch, wenn wir am täglichsten Werke schaffen, haben wir aus der Vergangenheit die Zukunft heraus und erheben uns und andere über die Gegenwart, die ihre Forderungen stets mehr an die Tat als an die Erkenntnis stellt.

Wälsche unter Deutschlands Unberührten aber hätte ein edleres Recht, den Tag, an dem das Reich das erste halbe Jahrhundert seines Lebens



nollendet, durch Bestimmung zu feiern als die Unvergleichlichkeit Frankfurts? Hier im Herzen Deutschlands ist die so recht aus dem Herzen des deutschen Volkes flammende Sehnsucht, die Länder zu einem Reich, die Staaten zu einem Staat, die Völker zu einem Volk zusammenzuschweißen, zum ersten Mal aus der Welt der Mühseligkeit und Trübsamkeit in die Welt des Rechts hinübergetragen worden, hier in der Paulskirche ist am 18. Mai 1848 die erste deutsche konstituierende Nationalversammlung zusammengetreten und hat die erste Reichsverfassung geschaffen. Und wenn es dieser ersten rechtlichen Formung des alten Herzenswundes nicht beschieden war, aus der Welt des Erbäcstlichen in die des herrschenden Rechtes vorzudringen, sie ist doch in ihren Dornen und Fehlern das Werk geblieben, das die deutsche Art am treuesten spiegelt, und ist gewiß nicht ein Werk verlorenener Mühe gewesen. Von 1849 an stand die deutsche Einheit als ein nicht bloß in Bauholz und Bogen beschriebenes Ideal, sondern auch als ein in allen Einzelheiten durchdachtes Programm vor der Seele des deutschen Volkes; und mancher Gedanke ist aus der Verfassung der Paulskirche hinübergenommen worden in die heißen Verfassungen, unter denen das Deutsche Reich seit 50 Jahren lebt, und ist somit in später Erfüllung doch geltendes Recht geworden.

An allen Ruhm Frankfurts knüpfen wir an, wenn wir heute den Geburtstag der Reichseinheit feiern, und wollen es im Geiste der Paulskirche auch insofern tun, als wir von den Männern, die dort versammelt gewesen sind, eines übernehmen, was für sie so sehr charakteristisch gewesen ist: die Ehrfurcht vor der Idee.

Daß die Idee der deutschen Einheit sich Bahn brechen werde und daß in allen Dingen die Idee es ist, die die Wirklichkeit meistert, war die tiefere Gewisheit der damals führenden Männer, ohne die sie ihr Werk nicht hätten wagen können. Und sie sind nicht enttäuscht worden. Jede Idee ist eine unendliche Aufgabe, man darf nicht erwarten, daß sich an

die Konzeption eine sönnelle Demutkränkung anschließt, nein nur in langsame Annäherung und niemals sich vollendender Erfüllung strebt eine Wirklichkeit der ihr vorstrebenden Idee zu. Das 1849 verfaßt blieb, ist 1871 Wirklichkeit geworden, der König von Preußen nahm die deutsche Kaiserkrone an. Troßdem blieb die Idee der deutschen Einheit nach 1871 so gut wie nach 1849 eine unendliche Aufgabe und sie ist es heute und wird es bleiben, solange es deutsche Lande gibt. Und wenn wir gerade am heutigen Tage glücklich und stolz feststellen dürfen, daß ein Weltkrieg sondergleichen und eine Katastrophe, die unser Vaterland in seinen Grundlagern hat erbeben lassen, die Einheit des deutschen Reichs nicht haben auflösen können, so wollen wir auch gerade am heutigen Tage nicht übersehen, daß wir die letzten zwei Jahre hindurch gezwungen waren, die deutsche Einheit gegen Widerfacher zu verteidigen. Dieses Erlebnis mahnt uns, die deutsche Einheit als eine Idee, als eine nie erfüllte und immer wieder zu erfüllende Aufgabe heilig zu halten.

Wir sind davon so sehr durchdrungen, daß es wenig angebracht erscheint, die Frage aufzuwerfen, warum denn die Einheit ein so hohes nationales Gut ist. Und doch ist es der Erwägung wert, zunächst schon deswegen, weil es deutsche und wahrlich nicht schlechte deutsche Art ist, die Eigenheit des engeren Heimatlandes zu lieben und zu pflegen. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein ist die deutsche Geschichte erfüllt vom Gegensatz zwischen Ländern und Reich, und wie früher so haben sich in den Tagen, in denen die neue Verfassung in Weimar beraten wurde, gut deutsch führende Männer gegen eine allzu starke Beeinträchtigung der Staatsgewalt der Länder gewehrt.

Ich habe die Frage aber auch aufgeworfen, um, wie es akademischer Sitte entspricht, über den Anlaß des Festaktes hinauszuweisen und ihn in einem größeren Zusammenhang wiederzufinden. In dieser Absicht bitte ich Sie, mit mir die letzten Bedingungen zu überdenken, von denen die

Gesundheit eines Staatswesens abhängig ist, und meine, daß uns die Frage, warum denn die nationale Einheit ein so hohes Gut ist, schon mitten in das Problem hineingeführt hat. Denn wenn nun die Antwort, die ganz richtige Antwort gegeben wird, daß die nationale Einheit die Grundlage der heutigen Macht ist, daß ohne politische Zusammenfassung unsere Weltgeltung unwiederbringlich verloren wäre, daß ohne das Reich auf solcher allen Gebieten Ohnmacht, unser Los wäre, so ist schon eine, freilich nur eine der Bedingungen genannt, ohne die ein Staat nicht bestehen kann, die Macht.

Daran würde niemand zweifeln, wenn nicht in den letzten Jahren Schlagworte wie Militarismus, Obrigkeitstaat, Gewaltpolitik verwirrte Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Macht in weite Kreise hineingetragen hätten. Freilich wäre es eine gar unvernünftige Auffassung, die Macht als den Zweck des Staates anzusehen und ihm somit die Aufgabe zu stellen, Macht zur Macht zu sammeln um der Macht willen. Dann glücke der Staat dem Geizhals, der Geld zum Gelde häuft und nichts damit anfängt. Eine Lebensbedingung des Staates, also eine Voraussetzung seiner Existenz, ist die Macht aber allerdings. Der Staat lebt nicht für die Macht, wohl aber von der Macht.

Denn jeder Staat ist in seinem innersten Wesen Herrschaft, ganz gleich ob die höchste Herrschaft, die Souveränität, einem Monarchen, einer Klasse oder dem ganzen Volke zusteht, ganz gleich auch, wie die Derartigkeiten, durch die die Herrschaft ausgeübt wird, — und das sind nach guter alter Lehre Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung — ausgeübt sind; sie mögen wie im konstitutionellen Staate getrennt oder wie im bolschewistischen vereintigt werden, Herrschaft ist das Wesen jedes Staates, Staatswesen ist Herrschaft.

Herrschaft hat 2 Elemente: Macht und Gewalt. Nur allgäuft

werden sie in Gedanken — und auch in der Wirklichkeit — mit einander vertauscht und sind doch so grundlich verschieden. Die Macht liegt auf geistigem Gebiete, Gewalt in der physischen Welt. Macht ist Herrschaft über einen Willen, Gewalt Herrschaft über einen Körper; Macht kann ohne Gewalt, Gewalt kann ohne Macht bestehen. Schon lange hat die katholische Kirche aufgeführt, über Gewaltmittel zu verfügen, aber ihre Macht ist lebendig geblieben. Und der Pöbelsaufen, der die Beherrschung der Straße an sich gerissen hat, übt Gewalt aus, ohne Macht zu haben. Verharmelte Herrschaftsformen, ebel die eine, unebel die andere. Herrschaft aber im ganzen Sinne, Herrschaft wie sie im Staate und nur im Staate geübt wird, beruht auf Macht und auf Gewalt.

Diese beiden Elemente stehen nicht gleichgeordnet nebeneinander, sie stehen hintereinander. Die Gewalt ist nur die Stütze der Macht und der beste Teil ihrer Wirksamkeit liegt darin, daß sie die Macht in die Lage setzt, mit Taten und nicht bloß mit Worten zu drohen. Ein gesunder Staat greift also auf die Gewalt nur dann zurück, wenn er einen Widerstand findet, den er mit bloßen Machtmitteln, besonders mit Androhung von Gewalt, nicht mehr brechen kann. Das gilt gleichmäßig für die äußere wie für die innere Politik. Kriegsführen heißt von der Macht zur Gewalt übergehen. Srießen hält der Staat, der mit seinen Machtmitteln auskommt, ferner freilich auch derjenige, der keine Gewalt hat. Solche Staaten pflegen den Mangel an Gewalt als unbedingte Friedensliebe auszugeben und machen somit aus der Not eine Tugend.

Daselbe Bild bietet der Staat in seinen internen Verhältnissen, und zwar hier in tribuärer Alltäglichkeit. Alle Befehle, die die Regierung an die Bürger richtet, mögen sie Gesetze oder Urteile, Verordnungen oder Verwaltungsbefehle heißen, ergeben in der Erwartung, daß zu ihrer Durchsetzung die Machtmittel genügen werden, und begnügen sich deswegen mit einer Derweisung auf die Gewalt, auf die in der Strafe, der

Zwangsvollstreckung und letzten Endes in der militärischen Exekution verkörpert Gewalt. Je weniger diese Werkzeuge des Zwangs aus dem Hintergrund hervortreten, umso gesünder ist das Staatswesen. Keines aber erfreut sich einer so vorzüglichen Konstitution, daß es ganz auf Gewalt verzichten könnte; so oft der Staat pfändet, beschlagnahmt, strafft, geht er von der Macht zur Gewalt über.

Zu diesen beiden Elementen der Herrschaft tritt als drittes das Recht. Staatsgewalt ist eingeschränkte Gewalt. Selbst in der unbefchränkten Monarchie ist sie nicht gänzlich unbefchränkt, denn es gelten Gesetze. Also erst wenn aus dem tatsächlichen Können, das sein Maß lediglich in der Größe der Macht und der Gewalt findet, ein an Normen gebundenes Dürfen geworden ist, erst wenn die Gewalt aus ihrem natürlichen Zustand in eine geordnete Verfassung getreten ist, erst wenn Gewalt und Recht sich gefunden haben, ist Staatsgewalt entstanden. Staatsgewalt ist rechtlich umgrenzte Gewalt. Und die Rechtsordnung ist der Plan, der für die Verwendung der Gewalt in jedem Staate unweigerlich maßgebend ist.

Es ist ein die Jahrhunderte erfüllendes, durch Not und Tod geweihtes Ringen der Menschheit von innerweltlicher politischer Bedeutung, das wir soeben in einem nüchternen Gedanken aufammengeregt haben. Denn der Siegeszug im Bewußtsein der Freiheit, dieser oft gekennnte und immer wieder neu erstrittene Fortschritt der Menschheit ist es gewesen, der die Verbindung von Gewalt und Recht erkämpft und von Epoche zu Epoche enger und inniger gestaltet hat. Zwei große politische Ideen beherrschen diese Entwicklung. Die eine ist der Kampf gegen die Allmacht des Staates. Im Laufe der Zeiten ist die freie Sphäre der Staatsgewalt in immer enger werdende Grenzen eingeschlossen worden, und gerade dadurch ist die rechtlich geschnitene Sphäre des Bürgers immer größer und unangreifbarer geworden. Einst war der Bürger jeder Willkür preisgegeben, er war in Gefahr, des Landes verwiesen oder enteignet oder zu Bekennnissen und Verwendungen

gezwungen zu werden, gegen die sein Wille sich gestreut hat. Heute und schon seit langem ist die Staatsgewalt nicht mehr so frei, solche oder auch nur viel geringere Eingriffe durchzuführen zu können; enge Schranken hat ihr das Recht gezogen.

Die andere Idee ist die Monopolisierung der Zwangsgewalt durch den Staat. Alle Konkurrenten hat er aus dem Felde geschlagen, die Gulsherrn, die Gemeinden, die Kirche. Denn wir von dem kleinen Rest von Zwangsgewalt absehen, der mit den Erziehungsrechten verbunden ist und überdies unter Staatskontrolle steht, ist der Staat die einzige Person, die das Recht hat, freie Menschen zu zwingen. Diese Zurückdrängung der andern Gewaltigen ist ganz ebenso wie die Sicherung der staatsfreien Sphäre des Bürgers eine unverlierbare politische Errungenschaft und ein Triumph des Rechtes. Aber auch diese Entwicklungen sind noch keineswegs vollendet. Ideen sind unendliche Aufgaben. Zwar ist eine enge Verbindung von Gewalt und Recht im Innern der einzelnen Staaten vollzogen, aber noch nicht die engste; noch gibt es viele Gebiete staatslicher Tätigkeit, auf denen die Gewalt freier schaltet, als es der Idee des Rechtsstaates entspricht. Und vor allem harret die Bindung der Gewalt in den internationalen Beziehungen noch der Verwirklichung. Es wird die Aufgabe der kommenden Zeiten sein, für den Verkehr der Völker untereinander den Plan festzulegen, der für die Verwendung der Gewalt unweigerlich maßgebend sein soll. Unser Zeitalter ist in die Anfänge dieser Entwicklung eingetreten und es darf nach dem Maße, in dem es von Ehrfurcht vor Ideen erfüllt ist, sich darauf verlassen, daß auch diese Idee ihre Bahn durchmessen wird, wenn auch in Zeiträumen, die lang erscheinen, so man sie an der Spanne Zeit mißt, die einem Menschenleben gesetzt ist, aber im Leben der Staaten und gar im Leben der Menschheit doch nur kurz sind wie ein Tag.

Es ist nicht genug, Macht, Gewalt und Recht bloß in ihrer statischen

Lagerung, gleichsam anatomisch, zu säubern; so betrachtet, ist darf es wiederholen, sieht sich die Macht auf Gewalt, die Gewalt aber wird eingekränkt durch das Recht. In einer physiologischen, ohne Metapher, in einer politischen Betrachtung muß der Gedanke fortgesetzt werden. Dann ergibt sich, daß das Gleichgewicht von Macht, Gewalt und Recht die Grundbedingung ist für die Gesundheit eines jeden Staatswesens. Sie müssen im richtigen Verhältnis stehen. Dafür gibt es keine allgemeine Formel, so wenig wie für die Gesundheit des menschlichen Körpers. Nur die Krankheiten, nur die Störungen des Gleichgewichts sind einer allgemeinen Säuberung zugänglich.

Eine Krankheit heißt Macht ohne Recht. Macht ohne Recht ist Willkür.

Recht ohne Macht heißt eine andere Krankheit. Recht ohne Macht ist ohnmächtiger Wille. Der Staat besteht und droht und verpöcht, aber seine Befehle bleiben Mühsche, seine Drohungen Worte, seine Versprechungen Unzuverlässigkeiten. Eine dritte Krankheit ist die Dorröschung der Gewalt; sie tritt aus ihrer subtileren Lage heraus, sie schwillt unmittelbar an und entfällt wie eine häßlicher Auswuchs das Aussehen und das Ansehen des Staates.

Diese und andere Krankheiten treten am deutlichsten zu Tage in den härtesten Erschütterungen des Staatswesens, in den Revolutionen.

Gegen Ende des Weltkrieges war das Recht der verbündeten Regierungen nicht schlechter als in den Tagen des nationalen Entschlusses zu Beginn des Krieges, aber es war nicht mehr getragen vom Vertrauen des Volkes, es war Recht ohne Macht geworden, es war herabgelunken auf die Stufe des ohnmächtigen Willens.

Neue Machthaber wuchsen aus der Revolution hervor, aber ihrer Macht hat das Recht gefehlt, sie war zunächst Willkür. Nichts war für die neue Regierung dringlicher, — und dessen war sie sich wohl bewußt, —

als zur Macht das Recht zu fügen. Es ist ihr gelungen, am 11. August 1919 hat der Reichspräsident seinen Namen unter die neue Reichsverfassung setzen können, die neue Machtverteilung war legitimiert. Der ewige Gedanke des Rechts hat in einer Umwälzung sondergleichen siegreich seine Lebenskraft entfaltet.

Bis aber dieses Ziel erreicht war und noch darüber hinaus, trat das unheilige Verhängnis einer jeden Revolution in Erscheinung: Machtlos und rechtslos hat die Gewalt sich auf der Straße breit gemacht und als Tyrannis und als Terror geherrscht. Wir erinnern uns der blutigen Kämpfe und Morden, die daraus entstanden sind, und finden in dieser schmerzlichen Erfahrung die Erkenntnis bekräftigt, daß nur die Dreieinigkeit von Macht, Gewalt und Recht einen Staat vor dem Untergang bewahren kann. Denn durch das Recht wird die Macht legitimiert, durch die Gewalt alimantiert.

Deswegen ist für Republiken und Monarchien die Dreieinigkeit von Macht, Gewalt und Recht ganz in gleichem Maße notwendig, und es ist ein Wahn, festlich ein wehrerbetteter, die Lebensbedingungen seien für eine Republik anders geartet als für eine Monarchie. Die Staatsformen sind in der Tat Formen. Hiermit will ich gewiß nicht sagen, daß sie nichts bedeuten; in allen Angelegenheiten kommt viel, sehr viel auf die Form an, aber für die Gesundheit eines Meles sind sie als etwas Außerliches belanglos; und das gilt auch für das Staatswesen.

Daß es wachse, blühe und gebeihe, ist noch von etwas ganz anderem abhängig, etwas anderem auch als der Gesundheit der Kräfte und Säfte, von der bisher die Rede war. Ein Staat braucht Sonne, die seinem Tag und Sterne, die seiner Nacht leuchten. Und die findet er nur in der Welt der Jenseen, d. i. in den Gedanken, die Vergangenheit und Zukunft in eine selbstbewußte Entwicklung zusammenzwingen. Denn das Gleichgewicht von Macht, Gewalt und Recht trägt seinen Zweck nicht in sich selbst, es ist erhaltenswert um der Aufgaben willen, in deren Dienst

das Wirken des Staats gestellt werden soll, um der unendlichen Aufgaben, um der Töen willen. Anders als die Kunst findet die Staatskunst erst jenseits ihrer Grenzen ein Genüge.

Dort funkeln Sterne gar verschiedener Art. Und es ist nicht ein, es ist das Problem der Rechtsphilosophie, Auskunft zu geben über die Töe, die der Gestaltung des Rechts und der staatlichen Tätigkeit überhaupt Maß und Ziel setzen soll. Sehr begreiflich, daß die Bestimmung dieser Töe abgänglich ist von der Parteirichtung und darüber hinaus von der Lebensauffassung und darüber hinaus von der Weltanschauung. Und wenn ich für meinen Teil im Bewußtsein dieser Bedingtheit die Kultur und daher letzten Endes den höchsten Kulturwert, d. i. die Humanität als Töe des Rechts hinstellen möchte, so kann das in unserer Betrachtung nur eine Bemerkung sein. Es ist erlaubt, bei ihr stehen zu bleiben, weil es für die Gesundheit eines Staatsweleens nicht so sehr darauf ankommt, ob es einer höchsten und gerade der richtig bestimmten höchsten Töe aufstrebt, sondern darauf, daß irgendwelche Töen, die ihre Berechtigung in sich tragen, die gesamte Staatstätigkeit in eine einheitliche Richtung lenken. Ein Staat muß eine Mission haben, muß sich berufen fühlen zu hohen Werken, soll wie ein gottbegnadeter Künstler und nicht wie ein Tagelöhner an seiner Arbeit schaffen, soll seine nächsten Aufgaben im Lichte der fernsten sehen und durchführen.

Don hier aus lassen sich, wenn ich mich nicht täusche, die beiden Epochen des deutschen Reichs, die Kaiserzeit und die Republik so überblicken, daß ein geschichtsphilosophisches Ergebnis gewonnen wird.

Don dem Tage seiner Geburt an ist es dem deutschen Kaiserreich gelungen, seine Macht, gestützt auf Gewalt, gedeelt durch Recht zur Stellung zu bringen und zur Weltgeltung zu steigern. Zu wenig aber war das Kaiserreich bedacht, seine gesunde Konstitution in den Dienst von Töen

zu stellen, zu sehr hat es sich begnügt, gesund zu sein um der Gesundheit willen. Als die Macht kam, fanden keine Sterne am Himmel.

Gerade umgekehrt die Republik. Don dem Tage an, an dem sie ins Leben getreten ist, hat sie sich in den Dienst der Töe und der Töen gestellt; fernem und hohen Zielen hat sie hastig die Schritte zugelehnt; zu wenig aber ist sie um die Grundbedingung der Herrschaft bemüht gewesen. Zwar ist eine Verbindung von Macht, Gewalt und Recht schon vollzogen, ihr Gleichgewicht ist jedoch noch nicht hergestellt.

So war es und so hat es erst von 1871 an und dann wieder von 1918 an sein müssen. Denn gar verschieden fand in der Geburtsstunde des Reichs und in der der Republik „die Sonne zum Grunde der Planeten.“ In Klang und Herrlichkeit ist das Kaiserreich geboren worden; es war der Sohn des Sieges und ist von einem kerrndeuftischen großen Staatsmann, vom eisernen Kanzler aus der Taufe gehoben worden. In vielfältiger Not aber ist die Republik zum Leben erwacht; die Niederlage war ihre Mutter und feindlichen Staaten mußte die Patenschaft überlassen werden. Deswegen muß die Republik sich erst erringen, was der Monarchie in die Wiege gelegt war: das sichere Auftreten daheim und in der weiten Welt, ohne das die Werke schaffende Eiferfucht vor der Töe in unfruchtbare Schwärmererei entartet.

Was uns fehlt, wir werden es erringen. Immer und immer wieder wird Deutschland dem waltenden Schicksal der gehaltenen Willen entgegensehen und wird sich durchsehen daheim und in der weiten Welt. Denn Deutschland ist jung.

Heute wird das deutsche Reich 50 Jahre alt, erst 50 Jahre! Und morgen, am 19. Januar, jährt sich erst zum zweiten Mal der Tag, an dem das souverän gewordene deutsche Volk den ersten Schritt auf der neuen Bahn getan hat, am 19. Januar 1919 hat sich das deutsche Volk seine Nationalversammlung gewählt. Wie kurz sind die Zeiträume, wie

kurz ist im Leben eines Volkes ein halbes Jahrhundert! In der Mühle des Merkrugs und der Not und den Sorgen des Alltags verlieren wir nur zu leicht den Blick für das Ziel und die Aufgabe und vergessen daher, wie jung Deutschland ist. Immermehr wollen wir daran denken in der festlichen Stimmung, in der Vergangenheit und Zukunft zu einem Erlebnis werden. Erst seit 50 Jahren lebt das deutsche Reich, es ist jung, es ist herrlich jung und bewegen hat es so viel Zukunft.

Die ihr, Kommilitonen, Deutschlands Hoffnung seid, weil ihr die Jugend und daher die Empfänglichkeit für große Ideen und den Willen, sie durchzuführen, für euch habt, so ist in der Gemeinschaft der Völker Deutschlands der Träger großer Hoffnungen, weil es so jung ist. Und wie auch die Alten, weil ihre Seele mit den zehnerfüllenden Ideen nicht mehr zusammenwächst, nicht immer genügend Verständnis entgegenbringen, so machen die alten Staaten unserem Vaterland das Leben schwer, weil sie den Gang der Weltgeschichte aufhalten möchten in der Etappe, in der ein Sieg ihnen zufiel. Ein eitles Beginnen, vom gescheiterten Willen der Jugend werden die Schicksale der Völker einer nie sich vollendenenden Erfüllung entgegengetragen.

Darum feiern wir den Geburtstag des geeinten Reichs nicht alleinmütig. Erst 50 Jahre — das ist eine Verheißung, das ist eine Bürgschaft für die Erfüllung des uns alle befehlenden Mundwortes, den wir am Altare des Vaterlandes niederlegen mit den Worten:

Deutschland, Deutschland über alles,
über alles in der Welt!

Verleger erschienen im Verlage von
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

- I. Prof. Dr. G. Kautzsch: *Zur Geschichte der*
des Scholastik der lateinischen Kirchenväter 1.20
- II. Prof. Dr. G. Grentenow: *Die*
des Mittelalters 1.20
- III. Prof. Dr. E. Dohler: *Die*
des Mittelalters und der
des Mittelalters 1.20
- IV. Prof. Dr. E. v. Arnim: *Die*
des Mittelalters 1.20
- V. Prof. Dr. E. v. Arnim: *Die*
des Mittelalters 1.20
- VI. Prof. Dr. P. Stein: *Die*
des Mittelalters 1.20
- VII. Prof. Dr. Rudolf Kautzsch: *Die*
des Mittelalters 1.20
- VIII. Dr. Albrecht Zeiler: *Zur*
des Mittelalters 1.20
- IX. Dr. Erich Goerger: *Die*
des Mittelalters 1.20
- X. Prof. Dr. Rudolf Kautzsch: *Die*
des Mittelalters 2.75
- XI. Dr. G. Grentenow: *Die*
des Mittelalters 2.50
- XII. Dr. Max Ernst Meyer: *Die*
des Mittelalters 2.50

Universitäts- und Landesbibliothek
 Bonn
 Werner u. Winter, G. m. b. H.
 Straßfurt a. M.